Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/662

Vorlage-Nr.:
0514/2008

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.11.2008	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Ausfahrt TÜV-Gelände Longericher Straße, Köln-Bilderstöckchen
Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung der Bezirksvertretung 5 - Nippes
vom 23.03.2006, TOP 7.2.8

Nach Beobachtungen von Anwohnern ist es an der neuen Ausfahrt des TÜV an der Longericher Straße bereits zu mehreren Unfällen gekommen. Von Norden kommende Autofahrer scheinen ausfahrende PKW häufig sehr spät wahrzunehmen. Dies ist mutmaßlich bedingt durch die langgezogene Kurve unmittelbar vor der TÜV-Ausfahrt.

In diesem Zusammenhang wird angefragt:

Frage 1:

Wie viele Unfälle haben sich während der letzten 12 Monate ereignet?

Antwort der Verwaltung:

In dem Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 haben sich nach Unfallauswertung der Polizei im gesamten Verlauf der Longericher Straße 18 Verkehrsunfälle ereignet. Unmittelbar an der Zufahrt zum TÜV-Gelände ist lediglich ein Verkehrsunfall zu verzeichnen.

Frage 2:

Welche Ursachen hatten diese Unfälle? War in diesen Fällen z.B. eine überhöhte Geschwindigkeit festzustellen?

Antwort der Verwaltung:

Der Unfall an der TÜV-Zufahrt wurde als Unfallursache „sonstiger Fehler beim Überholen“ registriert. Es besteht somit kein unmittelbarer Zusammenhang zu der Ausfahrt aus dem TÜV-Gelände.

Frage 3:

Welche Maßnahmen zur Unfallvermeidung können seitens der Verwaltung ergriffen werden bzw. welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?

Antwort der Verwaltung:

Auf Grund der vorliegenden Unfallzahlen ist die Verkehrssituation bei der Ausfahrt aus dem TÜV-Gelände als nicht gefährlich einzustufen. Dass es möglicherweise zu Sichtbehinderungen durch den kurvigen Verlauf der Longericher Straße kommt ist nicht ungewöhnlich. Die Straßenverkehrs-ordnung (StVO) regelt in diesem Fall in § 10, dass derjenige, der aus einer Ausfahrt auf die Straße ausfahren will, sich so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausge-schlossen ist. Aus diesem Grund sind keine verkehrstechnischen Maßnahmen der Verwaltung erforderlich.